



**Spiel- und Sportverein Alemannia Brenig 1919
e.V**

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

a.) Der Verein führt den Namen:

Spiel- und Sportverein Alemannia Brenig 1919 e. V.

b.) Er hat den Sitz in Bornheim-Brenig.

c.) Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der
Registernummer VR 5419 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins:

Der SSV Alemannia Brenig 1919 e. V. mit Sitz in 53332 Bornheim-Brenig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts – steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung § 52 AO i.V.m. § 17 Steueranpassungsgesetz (StAnpG).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Teilnahme an Veranstaltungen von sportlichen Wettkämpfen
2. Schaffung von Trainingsmöglichkeiten und Durchführung von sportlichem Training
3. Förderung der gemeinnützigen Organisation des Sports und der Jugendpflege

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Rechtsgrundlagen, Aufbau, Geschäftsjahr:

a.) Rechtsgrundlagen des Vereins sind:

1. Diese Satzung
2. Die aufgrund dieser Satzung evt. Erlassenen Ausführungsbestimmungen
3. Die Satzungen und Ordnungen des Fußballverbandes Mittelrhein, des Westdeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußballverbundes (DFB).

b.) Im Rahmen dieser Rechtsgrundlagen regelt der Verein seine Angelegenheiten selbstständig.

c.) Zur Durchführung der sportlichen Arbeit des Vereins können für jede Sportart jeweils für die Seniorenklasse und Jugendklasse Abteilungen gebildet werden, die aus den aktiven Sportlern der Sportart, dem Trainer und dem Betreuer bestehen. Der Vorstand soll den Abteilungen die Möglichkeit geben, unter seiner Aufsicht die sportlichen Belange der jeweiligen Abteilung weitgehend selbst zu regeln.

d.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft:

- a.) Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige Person, unabhängig von ihrem Geschlecht ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit und ihrem Beruf werden.
Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- b.) Der Verein ist berechtigt, Mitglieder, die am Sportbetrieb teilnehmen oder bei der Verwaltung des Vereins und der Vereinsabteilungen mitwirken (in der Folge aktive Mitglieder genannt) und solche, die in der vorgenannten Weise nicht tätig sind (in der Folge inaktive Mitglieder genannt), bei der Bemessung des Vereinsbeitrages unterschiedlich zu behandeln.
- c.) Durch den Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins, die Satzungen und Ordnungen des Mittelrheinischen Fußballverbandes, des Westdeutschen Fußballverbandes sowie des Deutschen Fußballbundes (DFB) als verbindlich an.
- d.) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit auf schriftlichen Antrag hin.
Bei aktiven Mitgliedern kann der Vorstand verlangen, dass jeweils ein evt. erforderliche Spielerpass mit dem Antrag vorgelegt oder beantragt wird.
- e.) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen muss auch von den gesetzlichen Vertretern derselben unterzeichnet sein.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft:

- a.) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b.) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und zwar für aktive Mitglieder einer **F u ß b a l l a b t e i l u n g** jeweils nur zum 31. Juli eines jeden Jahres, für alle anderen aktiven Mitglieder nur zum Quartalsende, für alle inaktiven Mitglieder nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit jeweils mindestens einmonatiger Frist.
- c.) Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Poststempel oder den tatsächlichen Eingang beim Vorstand an.
- d.) Bei **A u s s c h l u s s** eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses. Das Mitglied bleibt ungeachtet verpflichtet, bis zum dem in Punkt b) genannten Termin seine Beiträge zu entrichten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a.) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins sowie der Vereinsabteilung, der sie angehören, zu benutzen, am Training teilzunehmen, an den Veranstaltungen der Abteilungen und des Vereins teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung der Abteilungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung mitzuwirken.
- b.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie die zur Durchführung der Zwecke und Ziele des Vereins getroffenen Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- c.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen.
- d.) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, durch sportliches Verhalten, sachliche Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern und dem Vorstand und Führung eines ehrenhaften Lebenswandels das Ansehen des Vereins zu mehren, seinem Wohl zu dienen und seine Ziele zu fördern.

§ 7

Ehrenmitglieder:

- a.) Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Bürger, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und in besonderen Ausnahmefällen zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- b.) Durch die Ernennung zum Ehrenmitglied werden alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes erworben. Die Beitragspflicht entfällt.
- c.) Der Ehrenvorsitzende erhält darüber hinaus das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen und bei Wahlen die Vereinsversammlung zu leiten. Zu Lebzeiten eines gewählten Ehrenvorsitzenden kann ein 2. Ehrenvorsitzender nicht gewählt werden.

§ 8

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung:

- a.) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- b.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet und den fälligen Beitrag in voller Höhe entrichtet haben. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, auch den Mitgliedern das Stimmrecht zuzusprechen, die ihren Beitrag nicht oder unvollständig bezahlt haben, wenn diese versichern, dass sie ihre Zahlungsverpflichtung innerhalb von 14 Tagen begleichen.
- c.) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im November einberufen werden sowie dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 10 % der Mitglieder des Vereins es in einem schriftlichen Antrag verlangen.
- d.) Die Mitgliederversammlung wird durch Einladung aller Mitglieder, Ehrenmitglieder und des Ehrenvorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen durch schriftlichen Aushang in den Mitteilungskästen des Vereins oder durch schriftliche Einladung einberufen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- 1.) Die Wahl des Vorstandes
- 2.) Die Wahl der Kassenprüfer
- 3.) Die Ernennung des Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder
- 4.) Die Änderung der Satzung
- 5.) Die Bildung einzelner Sportabteilungen
- 6.) Die Festlegung des Jahresbeitrages
- 7.) Die Auflösung des Vereins

§ 11

Tagesordnung:

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- 1.) Feststellung der Stimmberechtigung
- 2.) Bestimmung der Wahlprüfer im Falle von Wahlen
- 3.) Geschäftsbericht des Vorstandes
- 4.) Bericht der Kassenprüfer

- 5.) Genehmigung der Haushaltspläne
- 6.) Entlastung der Vorstandsmitglieder und Neuwahlen
Derselben für den Fall, dass Wahlen anstehen
- 7.) Anträge
- 8.) Verschiedenes

§ 12

Anträge zur Mitgliederversammlung:

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.

§ 13

Versammlungsleitung, Protokoll:

- a.) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet.
- b.) Für die Dauer der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden leitet der Ehrevorsitzende oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ein aus der Mitte der Erschienenen gewählter Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung.
- c.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 14

Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen:

- a.) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- b.) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Zur Beschlussfassung genügt das Erreichen der einfachen Mehrheit, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- c.) Die Änderung dieser Satzung sowie die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag hierzu mit Begründung den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist. Beschlüsse hierüber können nur gefasst werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und bei der Änderung der Satzung 2/3 derselben, bei Auflösung des Vereins 4/5 derselben dem Antrage zustimmen.

Wer sich bei der Abstimmung der Stimme enthält, gilt als nicht anwesend.

- d.) Bei Vorstandswahlen ist derjenige gewählt, der
- 1.) in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wurde und
 - 2.) die meisten der gültigen Stimmen, mindestens jedoch ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, auf sich vereint.
- Steht nur ein Kandidat zur Wahl, muss er mindestens 50 % der gültigen Stimmen erreichen.
- Sollte ein weiterer Wahlgang notwendig werden, gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint, mindestens jedoch ein Viertel der gültigen Stimmen.
- e.) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim durch Stimmzettel.
Ist nur ein Vorschlag gemacht, kann durch Handheben gewählt werden, falls kein Widerspruch erfolgt.
- f.) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtsperiode erfolgt durch Neuwahl eines anderen Vereinsmitgliedes an seiner Stelle mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Abwahl ist nur möglich, wenn der Antrag hierzu den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist.

§ 15

Vorstand:

- a.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. Dem Vorsitzenden
 2. Dem Geschäftsführer (siehe auch § 18)
 3. Dem Kassierer (siehe auch § 18)
 4. Dem oder den Beisitzer (n) (siehe auch § 18)
- b.) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis Der ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt. Der Gewählte ist berechtigt, die Übernahme des ihm angetragenen Amtes abzulehnen.

§ 16

Vertretung des Vereines:

- a.) Der Verein wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

- b.) Im Innenverhältnis dürfen Rechtsgeschäfte, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, den Abschluss von Pachtverträgen und die Begründung schuldrechtlicher Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als 2.000,00 € zum Gegenstand haben, von diesen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes abgeschlossen werden.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes:

- a.) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit diese durch Satzung oder durch Gesetz nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- b.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen worden sind, gleichgültig, wie viele Mitglieder erschienen sind.
Es müssen jedoch mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- c.) Alle Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung gefasst.
Einfach Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 18

Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- a.) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein. Er leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und die öffentlichen Veranstaltungen. Ferner beruft er die Mitgliederversammlungen ein. Er vertritt den Verein nach außen nach Maßgabe von § 16.
- b.) Der Geschäftsführer führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins, ausgenommen die Kassenangelegenheiten. Ferner vertritt er den Verein nach außen nach Maßgabe des § 16.
- c.) Der Kassierer führt verantwortlich die Kasse und das Kassenbuch des Vereins. Ihm obliegt die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Einhaltung desselben sowie die Einziehung der Mitgliederbeiträge und die evtl. Beantragung öffentlicher Mittel. Daneben kann ihm vom Vorstand die Aufgabe eines Schriftführers übertragen werden.
- d.) Der Beisitzer nimmt Vorstandsaufgaben wahr, die ihm vom Vorstand zugewiesen werden.

§ 19

Vorstandssitzungen:

- a.) Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein.
Er muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- b.) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt formlos mit einer Frist von mindestens drei Tagen.

§ 20

Kassenprüfer:

- a.) Die Kassenprüfer sind Vertrauenspersonen der Mitgliederversammlung.
Sie haben in eigener Verantwortung zu verschiedenen Zeitpunkten angemeldet oder unangemeldet die Kasse zu prüfen. Der Vereinskassierer ist verpflichtet, ihnen zu jeder Zeit Einsicht in das Kassenbuch, seine Buchführungsunterlagen und Belege, die Kasse und die Bankauszüge zu geben.
- b.) Die Kassenprüfer haben alljährlich gegenüber der Mitgliederversammlung über die erfolgten Prüfungen zu berichten. Entsprechend dem Ergebnis ihrer Prüfungen haben sie zu beantragen, den Vereinskassierer für seine Tätigkeit zu entlasten oder ihm die Entlastung zu verweigern.

§ 21

Der Verein übt über die Einbehaltung dieser Satzung und das Verhalten der Mitglieder im Rahmen ihrer Vereinszugehörigkeit eigene Strafgewalt nach Maßgabe folgender Bestimmungen aus:

§ 22

Zuständigkeit und Verfahren:

- a.) Zuständig für die Ahndung aller Verstöße gegen die in dieser Satzung aufgestellten Und in Bezug genommenen und in ihrem Rahmen erlassenen Ordnungen ist der Vorstand.
- b.) Für das Verfahren sind die §§ 17 bis 32 der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes entsprechend anzuwenden.
- c.) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 23

Strafvorschriften:

- a.) Mit Geldstrafe bis zu 500,00 € oder mit Ausschluss aus diesem Verein ist zu bestrafen, wer
- 1.) Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder, den Ehrenpräsidenten oder den Verein als Ganzes beleidigt, übel nachredet, verleumdet, körperlich verletzt und sich insoweit eines Vergehens nach §§ 185, 186, 187 und 223 StGB schuldig macht,
 - 2.) sich in gleicher Weise gegenüber dem Schiedsrichter oder dem sportlichen Gegner verhält und sich in gleicher Weise schuldig macht,
 - 3.) vorsätzlich die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen nicht beachtet sowie die zur Durchführung der Zwecke und Ziele des Vereins getroffenen berechtigten Anordnungen des Vorstandes nicht befolgt und hierdurch dem Vereine Schaden zufügt.
- b.) Mit Ausschluss aus dem Verein zu bestrafen ist, wer
- 1.) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht gezahlt hat und
 - 2.) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn das Ansehen des Vereins hierdurch beeinträchtigt worden ist.
- c.) Neben der Strafe kann in jedem Fall eine Spielsperre bis zur Dauer eines Jahres verhängt werden.

§ 24

Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bornheim. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken ist unzulässig.


Christian Ballo



SSV Alenand. Borussia
1919 e.V.